# Ordnung für die Abrechnung (Erstattung/Einreichung als Spende) von Reisekosten von ehrenamtlichen Funktionäre der Partei Die PARTEI des Landesverbandes Baden-Württemberg

## § 1 Geltungsbereich

Mitglieder der PARTEI und ehrenamtliche Funktionäre, die im Auftrag des Landesvorstandes bzw. eines Kreisverbandsvorstandes/Ortsverbandsvorstandes tätig sind.

## § 2 Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf die Abrechnung von Reisekosten besteht für o.g. Personenkreis bei der Wahrnehmung von aktiven Tätigkeiten bei Tagungen, Sitzungen bzw. Beratungen, bei der Wahrnehmung von Verpflichtungen im Rahmen der Tätigkeit in Parteigremien bzw. Zusammenschlüssen (z.B. Infostände und Aktionen) sowie bei der Erfüllung sonstiger Arbeitsaufträge des Vorstandes (z.B. Materialtransport, Behördengänge, Besichtigungstermine von Veranstaltungsorten).

Grundsätzlich ist die jeweils kostengünstigste Variante der Reisekosten anzustreben.

## § 3 Abrechnungsfähige Reisekosten

Abgerechnet werden auf Antrag und nach Bestätigung:

## 1. Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegen Vorlage von Originalbelegen

Es ist der kürzeste Weg zum/vom Tagungs-/Auftragsort anzustreben. Abgerechnet werden Bahnfahrkarten 2. Klasse (1. Klasse nur in begründeten Ausnahmefällen) einschließlich Reservierungskosten für Platzkarten.

Taxikosten werden nur abgerechnet, wenn es keine Möglichkeit der Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels gab, und auch nur für die Strecke bis zur Erreichung des nächsten öffentlichen Verkehrsmittels bzw. vom nächsten öffentlichen Verkehrsmittel zum Zielort.

## 2. Kilometergeld bei Benutzung privater Fahrzeuge

Abgerechnet werden je gefahrenem Kilometer 0,30 Euro bei Nutzung eines Kraftfahrzeuges (min. 2 Personen befördert), 0,16 Euro bei Nutzung eines Motorrades/Motorrollers bzw. Kraftfahrzeuges (1 Person befördert) und 0,20 Euro bei Nutzung eines Mopeds/Mofas/Fahrrades.

Bei Einreichung der Reisekosten als Sachspende wird bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges eine Kilometerpauschale von 0,30 Euro/Kilometer angesetzt, unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen.

Bei Zahlung der Kilometerpauschale sind alle weiteren Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Benutzung eines privaten Fahrzeuges stehen, abgegolten.

## 3. Übernachtungskosten

Die Abrechnung erfolgt nur dann, wenn die Übernachtung von vornherein vorgesehen war oder unbedingt erforderlich wurde und bestätigt wird. Die Übernachtungskosten (ohne Frühstück) werden in nachgewiesener Höhe bis zu maximal 100,00 Euro pro Nacht abgerechnet. In begründeten Ausnahmefällen sind nach Antrag und Genehmigung Übernachtungskosten (ohne Frühstück) bis zu

maximal 150 Euro pro Nacht abrechnungsfähig.

Für Privatübernachtungen, bei denen Kosten entstehen, können bis zu 15 Euro pro Nacht abgerechnet werden.

#### 4. Nebenkosten

Aufwendungen für Reisen zum/vom Einsatzort, die in den vorherigen Ziffern diese Reisekostenordnung nicht enthalten sind, können bei Nachweis abgerechnet werden, wenn sie unbedingt erforderlich waren und bestätigt werden.

#### § 4 Beantragung und Abrechnung von Reisekosten

Die Abrechnung von Reisekosten ist spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Reise einzureichen. Die Reisekostenanträge und -abrechnungen sind jeweils von der/dem für den jeweiligen Verband Zeichnungsberechtigten zu bewilligen und im Bereich Parteifinanzen des Verbandsvorstandes zur Zahlungsanweisung vorzulegen.

Bei nicht fristgerechter Einreichung bzw. Abrechnung erfolgt keine Bearbeitung der Reisekostenabrechnung.

Die Erstattung von Reisekosten ist nur möglich, wenn die Erstattung seitens des entsprechenden Verbandes ohne einen Zuschuss des übergeordneten Verbandes möglich ist.

Die Abrechnung von Reisekosten als Spende ist möglich, wenn der Verband ansonsten die Reise nach den Bestimmungen dieser Reisekostenordnung bezahlt hätte, sofern die Mittel dazu vorhanden gewesen wären.

# § 5 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Landesvorstand.

Vorhergehende Reisekostenordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

07.07.2024